

Bebauungsplan „Südlich der B42“ in der Gemarkung Weiterstadt Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 6. April 2017, Az.: III 31.2-61d 02/01 - 115, den am 13. Oktober 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplan „Südlich der B42“ gemäß § 10 (2) BauGB genehmigt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a (1) BauGB wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Bauamt, Riedbahnstraße 6, Zimmer 310 während der folgenden allgemeinen Dienststunden bereitgehalten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	8:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen

- a) auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 (4) BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, beantragt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 (3) S. 4 BauGB).

Weiterstadt, den 30. Mai 2018

Für den Magistrat
Ralf Möller, Bürgermeister



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Südlich der B 42“, genordet, ohne Maßstab